

Probleme der Kriminalprognose aus kriminologisch-psychologischer Sicht

Thomas Feltes & Michael Alex

Einleitung

Kriminalprognose hat Konjunktur (vgl. Menne, 2013, 338 ff.), denn bei der Sicherungsverwahrung, im psychiatrischen Maßregelvollzug und auch bei der bedingten Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe hängt die Entlassungsperspektive entscheidend von einer günstigen Entlassungsprognose durch Sachverständige ab. Die Probleme dieser Kriminalprognosen sollen im Folgenden behandelt werden.

Gütekriterien für Prognosegutachten

Bezüglich der Qualifikation des Sachverständigen, der das Prognosegutachten erstellt, macht die Strafprozessordnung keine Vorgaben (§ 73 StPO). Im Therapieunterbringungsgesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I, 2300 ff.) wird allerdings gefordert:

Die Sachverständigen, die Aussagen darüber treffen, ob der Betroffene an einer psychischen Störung leidet und infolge dieser Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, »sollen Ärzte der Psychiatrie sein; sie müssen Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein« (§ 9 Abs. 1 ThUG).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mit der kriminalprognostischen Begutachtung auch Allgemeinmediziner beauftragt werden dürfen, sobald sie Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie aufweisen können. Die hier zum Ausdruck kommende Fixierung auf die ärztliche Grundqualifikation kennzeichnet auch die Gutachterausswahl in den Bereichen, in denen die ärztliche Ausbildung nicht als Auswahlkriterium genannt ist. Kriminalprognostische Gutachten werden in der Regel von Fachärzten für Psychiatrie, teilweise mit Unterstützung von

Psychologen bei Durchführung und Auswertung von Leistungs- und Persönlichkeitstests, erstattet, obwohl seit dem 01.01.1975 nicht einmal für den Fall der Anordnung einer stationären Maßregel ein ärztlicher Sachverständiger gefordert wird (§ 246a StPO). »Rechtsprechung und Kommentare sind offenbar jedoch nicht bereit, mit Traditionen zu brechen, und verlangen, dass – zumindest im Regelfall – einem Arzt die Gutachterfunktion übertragen wird« (Rasch, 1999, 32).

Die erheblichen Mängel bei der Begutachtung von Straftätern, die beispielsweise in einer umfangreichen Analyse von 109 psychiatrischen Gutachten in Mecklenburg-Vorpommern aufgezeigt worden waren, verstärkten die Forderungen nach der Einführung von Mindeststandards für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten (vgl. Tondorf, 2004, 280). Dieser Forderung kam im Jahre 2005 eine an forensisch-psychiatrischen Fragen besonders interessierte interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Juristen, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie Sexualmedizinern nach, indem sie zunächst Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten veröffentlichte (Boetticher et al., 2005). In etwas erweiterter Zusammensetzung hat diese Arbeitsgruppe danach Mindestanforderungen für Prognosegutachten (Boetticher et al., 2006) vorgestellt und in diesem Zusammenhang betont: »Kriminalprognostische Gutachten setzen eine einschlägige Erfahrung in der Exploration von Straffälligen, Kompetenz im eigenen psychiatrischen, psychologischen oder sexualmedizinischen Fachgebiet sowie gediegene kriminologische Kenntnisse voraus« (ebd., 541).

Die Empfehlungen berücksichtigen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. dazu Becker, 2009, 67 ff.) insbesondere hinsichtlich der Wahl der Untersuchungsmethode, der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie der Beweisgrundlagen des Gutachtens. Schon der Gutachtenauftrag muss sich danach mindestens an vier Fragen orientieren:

- 1) Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird?
- 2) Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?
- 3) Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?
- 4) Welche Umstände können das Risiko von Straftaten steigern? (Boetticher et al., 2006, 539).

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe blieben nicht unwidersprochen. Bemängelt wurden nicht nur die Legitimation der Arbeitsgruppe und der Verzicht, auch als Gutachter aktive Kriminologen hinzuzuziehen, sondern auch inhaltliche Defizite (Bock, 2007, 269 ff.). Kritisiert wurde insbesondere die Überbewertung von standardisierten Prognoseinstru-

menten wie HCR 20, SVR 20, PCL-SV oder FOTRES (s. a. Friedrichsen, 2016, 46 ff.) und die Empfehlung, auf statistische Erfahrungsregeln Bezug zu nehmen, obwohl deren Bedeutung für die Individualprognose gering sei. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe nahmen später zwei Gerichtsentscheidungen zum Anlass, ihrerseits noch einmal darauf hinzuweisen, dass eine unkritische Übernahme gruppenstatistischer Erkenntnisse auf den Einzelfall oder gar mechanistische Übertragung von empirischen Prognosekriterien ohne Bezugnahme auf die individuellen Risiken, Fähigkeiten und Lebenssituationen nicht nur den Anforderungen an Risikoeinschätzungen nicht gerecht würde, sondern auch zu Fehlern bei der prognostischen Beurteilung führte (Boetticher et al., 2009, 478 ff.).

Im Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften, den die Bundesregierung am 13.01.2016 vorgelegt hat (BT-Drucksache 18/7244), wird der neueren Entwicklung insofern Rechnung getragen, als auch Psychologen als Sachverständige in Betracht kommen und forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung beim Gutachter verlangt werden (§ 463 Abs. 4 S. 5 StPO-E).¹

Die Rückfallhäufigkeit von vermeintlich hoch gefährlichen (Haft-) Entlassenen – zusammenfassende Darstellung von Rückfallstudien

In Deutschland haben sich die Zahlen der aufgrund strafrichterlicher Anordnung untergebrachten Personen seit 1985 deutlich und teilweise um mehr als 300 Prozent erhöht (Feltz & Alex, 2012). Dies wirft die Frage auf, ob es mehr Kranke, bessere Diagnosen oder mehr Ängstlichkeit und mehr Entscheidungen, »im Zweifel wegzusperren«, gibt. Die Sicherungsfunktion der langen Freiheitsstrafe wird, wie Heinz (2012, 69) dies beschrieben hat, zunehmend ersetzt durch die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern. Die »Sicherheitsgesetzgebung« und Rechtspraxis überschätzen dabei ganz offensichtlich die Verlässlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen, deren Grenzen begründet sind in der Anwendung der Basisrate bei seltenen gefährlichen Ereignissen, der Überschätzung der Zuverlässigkeit von Prognosemerkmalen und der Asymmetrie des prognostischen Fehlurteils. Dabei wird die Gegenwärtigkeit der Gefährlichkeit massiv überschätzt. Die ohnehin kleine Zahl der jährlich wegen Sexualdelikten, Tötungsdelikten oder wegen Raubes Verurteilten ist mit 12.757 im Jahre 2009 über 11.351 im Jahre 2011 und 11.189 im Jahre 2014 in den letzten Jahren eher geringfügig gesunken als gestiegen (Strafverfolgungsstatistik 2009, 2011, 2014, Tab. 7.1). Der Boom der Forderung nach Einsperren ist also durch die reale Sicherheitslage

nicht begründbar. Wer ›Sicherheit durch Strafrecht‹ verspricht, täuscht und wird zum Totengräber eines rechtsstaatlichen Strafrechts. Das Strafrecht verkommt zum Präventiv-Polizeirecht auf prognostischer Basis mit extrem hohen Anteilen ›falscher Positiver‹.

Die grundlegende Frage, die sich stellt, ist: *Wie können die entsprechenden Prognoseverfahren zuverlässiger gemacht werden?* Obwohl die meisten Prognosegutachten den Tätern ein hohes Maß an Gefährlichkeit und Rückfallwahrscheinlichkeit prognostizieren, haben zahlreiche internationale Studien gezeigt, dass bei Gewalttätern der Rückfall meist seltener ist als die Legalbewährung.² Vor allem einschlägige Rückfälle bei Tötungsdelikten und sexuellen Gewaltdelikten sind sehr selten. Insgesamt ist festzuhalten, dass nach den vorliegenden Studien die Rückfallwahrscheinlichkeit bezüglich erheblicher Sexual- oder Gewaltdelinquenz bei 15-25 Prozent liegt, teilweise noch deutlich niedriger, und zwar unabhängig von der prognostizierten Gefährlichkeit.³

Erfahrungen mit Prognosegutachten

Generell ist die Eignung von Klassifikationssystemen zur Prognosebegutachtung fraglich. Noch problematischer ist eine Überbewertung von Befunden, die anhand von Checklisten wie PCL, HRC 20 oder SVR gewonnen worden sind, wenn es um die Beurteilung der Gefährlichkeit im strafrechtlichen Sinne geht. Unsere eigenen Erfahrungen als Gutachter sowie empirisch gesicherte Erkenntnisse zeigen, dass die Hauptfehlerquelle vieler Gutachten darin besteht, nicht alle relevanten Tatsachen zu berücksichtigen oder Tatsachen falsch zu interpretieren oder zu bewerten. Auch die schon früh in der Kriminologie beschriebene und kritisierte Tatsache, dass in zuvor erstellten Gutachten (angeblich) festgestellte Verhaltensweisen oder (teilweise weder nachvollziehbare, noch belegte) Interpretationen oder Etikettierungen eines Probanden im weiteren Verlauf einer ›Karriere‹ immer wieder auftauchen und praktisch immer zu Lasten des Probanden Verwendung finden, konnten wir in fast allen Verfahren beobachten. Was also einmal den Eingang in Verfahrensakten über ein entsprechendes Gutachten gefunden hat, bleibt als unstrittig in der Aktenwelt, auch wenn ›Feststellung‹ oder Interpretation möglicherweise Jahrzehnte zurückliegen. Längst zurückliegende Ereignisse werden erneut und immer wieder thematisiert (ein Schema, das der Kriminologie seit den 1960er-Jahren bekannt ist, als erstmals auch in Deutschland sog. ›Aktenkarrieren‹ untersucht wurden). Dabei werden auch offensichtliche Nichtigkeiten massiv überbewertet und strittige Geschehnisse einseitig zulasten der Verurteilten interpretiert.

Auf diese Weise werden ›Aktenkarrieren‹ kreiert, die mit den aktuellen Lebensumständen des Probanden wenig zu tun haben. Selbst bei

offensichtlichen Diskrepanzen zwischen früheren Begutachtungen und den eigenen Wahrnehmungen in der Exploration werden die früheren Erkenntnisse des Kollegen oder der Kollegin allenfalls vorsichtig in Frage gestellt, wenn die Widersprüche nicht gänzlich relativiert werden, nach dem Motto »Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus«. Hinzu kommt das Problem der »Haus- und Hofgutachter«, die spätestens dann als Zweitgutachter vom Gericht beauftragt werden, wenn die Risikoeinschätzung im Erstgutachten nicht den Vorstellungen des Gerichts entspricht.

Häufig wird in Gutachten die mangelhafte »Aufarbeitung der Tat« als negatives Kriterium für die künftige Legalbewährung betont, wenn etwa zusammenfassend festgestellt wird: *»Die mangelnde Offenheit des Probanden und seine wenig selbstkritische Motivanalyse lassen eine zuverlässige Aussage über Wiederholungs- und Missbrauchsgefahren nicht zu...«*. Empirisch nachgewiesen ist jedoch, dass Rückfälligkeit nicht »gerade gut mit der Deliktbearbeitung« korreliert (Kröber, 2007a, 162; s. a. Kröber, 1995, 63-81). Bedeutsamer als die Floskel der »Deliktbearbeitung«, mit der gemeinhin Reue und Einsicht (auch in das Urteil) verbunden werden, ist, wie sich jemand zu seiner Tat stellt, wie er mit seiner Täterschaft umgeht und sich emotional und als Person zur Tat bezieht. Zudem werden Anforderungen an Gefangene gestellt, die zur Entlassung anstehen und damit ihre Strafe »abgesessen« haben, die man in dieser Form an unauffällige Normalbürger weder stellen würde noch stellen könnte (Kröber, 2006, 116). Auf diese Weise wird das strafrechtsdogmatische Grundprinzip aufgehoben, wonach von der präventiven Wirkung der Strafvollstreckung auf einen Gefangenen ausgegangen wird, bis er erneut eine Straftat begeht – es sei denn, es liegen begründete (!) Hinweise darauf vor, dass er nach wie vor eine schwere (und konkrete) Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Schon aus methodischen Gründen ist es unzulässig, aus statistisch ermittelten durchschnittlichen Rückfallraten auf die Rückfallwahrscheinlichkeit einer konkreten Person zu schließen. So ist beispielsweise die folgende Aussage eines Erstgutachters weder belegt worden noch tatsächlich richtig: *»Betrugsdelinquenten imponieren in der Regel mit affektiven, neurotischen und Persönlichkeitsstörungen«*. Selbst wenn sie dies täten, dann sagt dies überhaupt nichts über die konkrete, individuelle Persönlichkeit (und Gefährlichkeit) aus. Ein Gutachter, der aus bestimmten Kriterien eine Individualdiagnose »folgern« will, verkennt ganz offensichtlich den notwendigen wissenschaftlichen Charakter von Prognosegutachten, auf die der BGH seit geraumer Zeit intensiv hinweist (vgl. Tondorf, 2005, 129).

Fast alle der von den Gerichten in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten zur Kriminalprognose zeigen das Dilemma der Beauftragung

von ihrem Fachgebiet verhafteten Psychiatern auf. War zum Beispiel in einem Erstgutachten die ›*narzisstische Persönlichkeit*‹ eines Angeklagten als ausschlaggebend für die Delinquenz angesehen worden, so wird in dem späteren Gutachten eines anderen Psychiaters diese Kategorisierung aufgegeben, die fortdauernde Neigung zu Betrugsdelinquenz nunmehr aber mit einem anderen Kriterium (in diesem Fall der ›*histrionischen Persönlichkeit*‹), gekoppelt mit dissozialen Persönlichkeitszügen und Verhaltenstendenzen in geringerem Umfang, begründet. Zitat: ›*Es handelt sich mithin um deliktypologische Straftatbestände, die entsprechend der gängigen forensisch-psychiatrischen Literatur (schon seit dem 19. Jahrhundert) eng mit der habituellen Persönlichkeitsverfassung des hysterisch strukturierten Täters assoziiert wird.*‹ Bei der Kriminalprognose geht es jedoch nicht darum, die Persönlichkeit nach psychiatrischen Maßstäben zu kategorisieren (das ist im Übrigen auch das vorrangige Ziel des häufig verwendeten MMPI-2), sondern darum, die Wahrscheinlichkeit künftiger Delinquenz zu ermitteln. Es gibt in der Gesellschaft eine Vielzahl von Menschen mit ›*narzisstischen*‹ oder ›*histrionischen*‹ Persönlichkeitsanteilen, die niemals mit Delinquenz auffallen, sondern gerade wegen dieser Merkmale hoch angesehen und/oder erfolgreich sind (Künstler, Politiker etc.).

Zusätzlich müssen bei jeder Begutachtung auch protektive bzw. begünstigende Faktoren dargestellt werden, vor allem dann, wenn die Gerichtsentscheidung darauf ggf. Einfluss nehmen kann. Dazu gehören vor allem Faktoren, die eine mögliche Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit bedingen können. So wird die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklungen zu nutzen, fast nie in Gutachten beschrieben, auch wenn sie in den Lebensläufen durchaus zu finden ist. Offensichtlich wird dies im Blick der psychiatrischen Gutachter von Negativfaktoren überlagert. Ein solches Phänomen (negative Aspekte überdecken vorhandene positive und werden daher eher wahrgenommen) ist in der Psychologie gut beschrieben, so dass sich die Psychiater dieser Problematik eigentlich bewusst sein müssten.

Wichtig erscheint uns die Einbeziehung und Berücksichtigung dynamischer Prognosemerkmale: Menschliches Verhalten ist einem ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess unterworfen und viele in den üblichen Prognoseverfahren erhobenen Merkmale sind viel zu statisch und oftmals historisch weit zurückliegend, als dass sie wirklich die Bedeutung haben, die ihnen eingeräumt wird. Dies konnten die in den letzten Jahren durchgeführten umfangreichen und teilweise über 50 Jahre reichenden Langzeitstudien zur Karriereentwicklung von Straftätern eindrucksvoll zeigen.⁴

Erkenntnisse aus der eigenen Exploration werden in Gutachten häufig durch Hinweise auf Urteile und Feststellungen des Gerichts relativiert oder gar ersetzt, obwohl diese durch den Verhandlungsablauf geprägt waren. Die meisten Urteile enthalten zudem keine Informationen zu prognostisch wichtigen Stationen im Leben des Probanden. Dabei stellt sich die (theoretisch wie praktisch) interessante Frage, ob die Rechtskraft des Urteils sich tatsächlich auf alle Feststellungen und Bemerkungen des Gerichts im Urteil erstreckt, oder ob der Gutachter nicht vor dem Hintergrund seiner bestimmten Aufgabe und einer anderen als primär juristischen Fragestellung nicht Geschehnisse auch anders interpretieren kann oder sogar muss.

Eine weitere Fehlerquelle stellt die Fehlinterpretation von Testergebnissen dar, die von den Gerichten mangels eigener Sachkenntnis kaum überprüft werden können. Eine Vielzahl von psychiatrischen Sachverständigen neigt dazu, Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung (auch durch solche Tests) aufzudecken und die bei den Probanden vorhandenen resilienten Ressourcen zu vernachlässigen, obwohl die Kriminologie die Bedeutung gerade dieser Faktoren inzwischen nachgewiesen hat. Kriminalprognostische Begutachtung dieser Art lässt sich als ›Sammeln giftiger Pilze‹ charakterisieren. Dabei zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Vorstellung, es ließen sich halbwegs lineare Beziehungen zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und abweichendem Verhalten ermitteln, angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik überholt ist (siehe bereits Rasch (1999, 48 ff.). Kriminologisch kann aus einer schnellen Abfolge von schweren und schwersten Rückfalltaten nicht auf eine Charaktereigenschaft des Delinquenten geschlossen werden. »Es müssen Alter, soziale Situation und die jeweiligen situativen Faktoren, welche die Taten begünstigen, neben individuellen, die Täterpersönlichkeit prägenden Gesichtspunkten, zumindest mit berücksichtigt werden« (Frommel, 2010, 285).

Obwohl Prognosegutachten über Probanden aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung immer ›psychisch gesund‹ definierte Personen betreffen, gibt es eine Tendenz bei psychiatrischen Sachverständigen, bei der Begutachtung von Strafgefangenen ein ›Kranksein‹ zu konstruieren, das dann zur Erklärung für die fortdauernde Gefährlichkeit herangezogen wird. Doch wenn diese Einschätzung richtig ist, stellt sie eher die ursprüngliche Annahme von Schuldfähigkeit infrage, als dass sie Anlass sein könnte, die Inhaftierung fortzusetzen. Nach Rasch würden sich die meisten der in der Sicherungsverwahrung Unterbrachten wahrscheinlich wegen der bei ihnen bestehenden Persönlichkeitsanomalien in psychiatrischen Krankenhäusern befinden, wenn nicht auf Seiten der Psychiater die Tendenz bestünde, Täter mit

Persönlichkeitsstörungen von den Behandlungsmöglichkeiten der Psychiatrie auszuschließen (Rasch, 1999, 130).

Die vermeintliche Objektivierung der Befunde durch neue Erkenntnisse und Instrumente hat die Qualität der Gutachten nicht verbessert, sondern teilweise zusätzliche Probleme geschaffen. Die Bedeutung der Basisrate für die Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit im konkreten Einzelfall fordert vom Sachverständigen Aussagen über die exakte Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit, die nur spekulativ sein können. Wie die Karriereforschung und die Untersuchungen zu »Intensivtätern« aufgezeigt haben, ist deren weitere Entwicklung von so vielen Variablen abhängig, dass genaue Voraussagen gar nicht möglich sind. Unumstritten ist, dass theoriefreie Klassifikationssysteme wie ICD-10 oder DSM-V keine gründliche Diagnostik ersetzen können, zumal die darin angeführten Kriterien selbst unscharf und interpretationsbedürftig sind. Für Staatsanwaltschaft und Gerichte sind diese Systeme aber wegen der einfach nachvollziehbaren Kategorien äußerst attraktiv. So sehr es auch zu begrüßen ist, dass Leistungs- und Persönlichkeitstests ebenfalls zunehmend zur Absicherung von Erkenntnissen aus der Exploration in Sachverständigengutachten einfließen, so groß ist bei allen aufgeführten »objektiven« Verfahren die Gefahr, dass sie missbraucht werden, um die nach wie vor große Unsicherheit bei der Prognose künftigen Legalverhaltens zu kaschieren oder gar ein (aus welchen Gründen auch immer) erwünschtes Ergebnis zu begründen. Damit werden sie zum Alibi, um die Zweifel an der Unzuverlässigkeit von Prognosen zu zerstreuen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Gutachten für das weitere Leben ihrer Probanden sollten sich die Sachverständigen dieser Risiken bewusst sein. Solange Staatsanwälte und Richter nicht durch umfassende Fort- und Weiterbildung für die Problematik der Ungenauigkeit von Kriminalprognosen sensibilisiert sind, wird die Abhängigkeit der Gerichte von Sachverständigen unverändert groß sein.

Perspektiven

Insgesamt erscheint in Deutschland eine Qualitätssicherung von Prognosegutachten dringend erforderlich. Dabei gibt es aus dem Ausland durchaus Modelle, die auf unsere Situation übertragen werden könnten (Alex et al., 2013, 265 f.). Mehrere europäische Länder beschäftigen sich mit der Überprüfung und Sicherung der Qualität von Gerichtsgutachten. Insbesondere in den skandinavischen Ländern spielt die Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität von Gerichtsgutachten eine wichtige Rolle im Justizsystem. Gerade das norwegische Modell wäre geeignet, dem in Deutschland und Österreich bestehenden Durcheinander im Sachverständigen(un)wesen Einhalt zu gebieten und die Qualität

von Gutachten, die für die betroffenen Personen über ihr gesamtes Leben entscheiden können, zu verbessern (vgl. Alex et al., 2013, 266).

Zumindest im Bereich der Kriminalprognose ist die bisherige Fixierung auf ärztlichen Sachverstand nicht sachgerecht und immer wieder kritisiert worden.⁵ Ziel der kriminalprognostischen Begutachtung ist nicht, Aussagen über den psychischen Gesundheitszustand der Probanden zu treffen, sondern darüber, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für erneute Delinquenz ist. Dabei können Faktoren ausschlaggebend sein, die wenig oder gar nicht in Verbindung mit der psychischen Disposition oder gar »Krankheit« der Betroffenen stehen, wie etwa das Alter, der soziale Empfangsraum, die Resilienzentwicklung oder die beruflichen Perspektiven. In diesen Bereichen kann auf Erkenntnisse der kriminologischen Forschung zurückgegriffen werden, um Vorhersagen zum künftigen Legalverhalten machen zu können. Deshalb ist anzustreben, dass kriminologisch ausgebildete Sachverständige (ggf. zusammen mit Psychiatern oder Psychologen, sofern es Hinweise auf psychische Störungen oder Krankheiten gibt) mit der Erstellung von Prognosegutachten beauftragt werden. Des Weiteren sind die Anstrengungen der psychiatrischen und psychologischen Berufsverbände zu verstärken, dass nur noch als »forensische Psychiater/Psychologen« zertifizierte Sachverständige als Gutachter für Staatsanwaltschaft und/oder Gerichte tätig werden, weil auf diese Weise die Qualität der Gutachten über die bisher veröffentlichten Mindeststandards hinaus verbessert werden könnte. Schließlich sollte die norwegische Praxis Anlass für Überlegungen geben, auch in Deutschland eine unabhängige Kommission, die die Qualität forensischer Gutachten prüft, zu installieren. Mit der Einführung einer solchen Kommission wären einheitliche Standards wesentlich schneller erreichbar als durch Appelle inoffizieller Arbeitsgruppen. Hier sind die psychiatrischen und psychologischen Fachverbände aufgerufen, gemeinsam mit den wissenschaftlich tätigen Kriminologen die Einrichtung einer Fachkommission nach norwegischem Vorbild voranzutreiben.

Durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote muss die Sensibilität von Staatsanwaltschaften und Gerichten für Fehlerquellen bei der forensischen Begutachtung von Straftätern geschärft werden, damit künftig ausschließlich Sachverständige beauftragt werden, die zertifiziert sind und/oder über profunde kriminologische Kenntnisse verfügen.⁶ § 73 StPO ist nicht mehr zeitgemäß. Die immer größer gewordene Bedeutung von Prognosegutachten erlaubt es nicht mehr, den Gerichten völlige Freiheit bei der Auswahl von Sachverständigen für Kriminalprognosen zu lassen. Kriminalprognostische Gutachten setzen eine einschlägige Erfahrung in der Exploration von Straffälligen, Kompetenz im eigenen psychiatrischen, psychologischen oder sexual-

medizinischen Fachgebiet sowie vertiefte kriminologische Kenntnisse voraus. Daraus folgt, dass nur hoch qualifizierte Sachverständige mit forensisch psychiatrischem, forensisch psychologischem oder kriminologischem Hintergrund für kriminalprognostische Gutachten in Betracht kommen. Das muss sich auch im Gesetz niederschlagen ebenso wie die Einführung einer interdisziplinären Fachkommission nach norwegischem Vorbild. Dabei dürfen die engen Grenzen jeder Vorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens nicht außer Acht gelassen werden, wenn die Abhängigkeit der Justiz von Sachverständigen wieder auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden soll. Zu befürchten ist allerdings, dass die weitere Entwicklung der Digitalisierung und der ›künstlichen Intelligenz‹ noch mehr computergestützte Prognosen über das künftige Verhalten von Menschen zur Folge haben wird, obwohl bisher weder die Effektivität dieser Methoden belegt ist, noch die datenschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt sind.⁷ Erforderlich wäre stattdessen eine Rückbesinnung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem wirksam nur durch die (erneute) Einführung von gesetzlichen Fristen für die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder dem Maßregelvollzug Rechnung getragen werden könnte. Andernfalls bleibt die Abhängigkeit von Prognosegutachten mit ihren Unsicherheiten letztlich unangetastet.

Anmerkungen

- ¹ Zur Verbesserung der Qualität forensischer Gutachten bieten im Übrigen die *Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde* (DGPPN) sowie die *Fachgruppe Rechtspsychologie* in der *Deutschen Gesellschaft für Psychologie* (DGPs) gemeinsam mit der Sektion *Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen* (BDP) Weiterbildungsprogramme mit der Möglichkeit der Zertifizierung an: DGPPN-Zertifikat ›Forensische Psychiatrie‹; ›Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie‹ der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, näher dazu Nedopil et al. (2005, 137 f.). Als Fachpsychologen für Rechtspsychologie sind derzeit bundesweit etwa 250 Psychologinnen und Psychologen zertifiziert, davon ca. 80 (auch) für Gutachten zur Schuldfähigkeit und ca. 90 (auch) für die Erstattung von Gefährlichkeitsprognosen (abrufbar unter: www.bdp-rechtspsychologie.de oder www.dgps.de/dgps/fachgruppen/). Bei der DGPPN sind derzeit etwa 230 Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie Inhaber des Zertifikats ›Forensische Psychiatrie‹ (abrufbar unter: www.dgppn.de). Angesichts der wachsenden Bedeutung kriminalprognostischer Gutachten sind diese Zahlen so gering, dass auch künftig davon auszugehen ist, dass viele Gutachten zu Schuldfähigkeit und

Kriminalprognose von unzureichend qualifizierten Sachverständigen erstattet werden, abgesehen davon, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht verpflichtet sind, zertifizierte Sachverständige zu beauftragen.

- ² Steadman & Coccozza (1974); Thornberry & Jacoby (1979); Rusche (2004); Kinzig (2010); Harrendorf (2012, 61); vgl. auch Tippelt et al. (2012, 97); Alex (2013); Müller & Stolpmann (2015, 25-47).
- ³ Harrendorf (2012, 61); vgl. auch Tewksbury et al. (2012, 309); Tippelt et al. (2012, 97); Jehle et al. (2013, 227 ff.); Broadhurst et al. (2016); Caldwell (2016).
- ⁴ Vgl. Stelly & Thomas (2005); Kerner (2004); Laub & Sampson (2003; 2006).
- ⁵ Vgl. Alex (2012, 447 f.); Alex & Feltes (2011, 280 ff.); Feltes & Alex (2012, 73 ff.); Feltes & Putzke (2005, 76 ff.); zuletzt Brettel & Höffler (2016, 67 ff.).
- ⁶ Allerdings ist der Ruf nach qualifizierter Fortbildung nicht neu und in der Vergangenheit weitgehend ins Leere gelaufen (vgl. Tondorf, 2004, 281).
- ⁷ Vgl. »Der Spiegel« vom 21.05.2016, 15; Pressemitteilung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen vom 04.05.2015; Alex & Feltes (2016, 453-575).